

SITZUNGSPROTOKOLL

*der Gemeinde MÜNICHREITH-LAIMBACH
über die S I T Z U N G des GEMEINDERATES*

am Dienstag, den 14. November 2023 in Münichreith Nr. 38

Beginn: 19,00 Uhr

Ende: 20,15 Uhr

Die Einladung erfolgte am

7. November 2023 durch Einzeleinladung

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister

Vizebürgermeister

die Mitglieder des Gemeinderates:

gf.GR. LEONHARTSBERGER Franz

gf.GR. RAPOLTER Reinhard

GR. EDER-ENNENGL Daniela

GR. HACKL Werner

GR. HASELBÖCK Johann

GR. RIEGLER Josef

GR. WALDBAUER Helga

FELLNHOFER Jürgen

WEISSGRAM Michael

gf.GR. MÜHLBERGER Josef

GR. GRUBER Erika

GR. HAIDER Josef

GR. HASELMAYR Thomas

GR. SCHRAMMEL Martina

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Schriftführerin Ines Jungwirth

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

gf.GR. PLESSER Gerhard

GR. MATSCHINER Jörg

GR. RINGLER Thomas

GR. MAYERHOFER Alexander

GR. WEIßGRAM Dipl.-Ing. Franz

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- - -

Vorsitzender: *Bürgermeister FELLNHOFER Jürgen*

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

- Pkt.1: Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- Pkt.2: Verlesung des Protokolls der Sitzung vom 11. Oktober 2023
und Genehmigung – Abänderung – Nichtgenehmigung desselben*
- Pkt.3: Beschluss einer Kanalabgabenordnung*
- Pkt.4: Beschluss Anschaffung VOR-Schnuppertickets*
- Pkt.5: Gewährung von Vereinsförderansuchen*
- Pkt.6: Allfälliges - Bericht des Bürgermeisters*

VERLAUF der SITZUNG:

Pkt.1: Nach der Begrüßung eröffnet der Bürgermeister die Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt.2: Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11. Oktober 2023 wurde jedem Gemeinderatsmitglied übergeben. Auf eine Verlesung des Protokolls wird verzichtet. Dieses wird in der vorgelegten Form vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Pkt.3: Der Gemeinderat der Gemeinde Münichreith-Laimbach beschließt folgende Kanalabgabenordnung nach dem NÖ Kanalgesetz 1977 für den öffentlichen Kanal der Gemeinde Münichreith-Laimbach:

§ 1

In der Gemeinde Münichreith-Laimbach werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| a) Kanaleinmündungsabgabe | b) Ergänzungsabgaben |
| c) Sonderabgaben | d) Kanalbenützungsgebühren |

§ 2

A: Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,60** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 11.123.495,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 29.106 lfm zugrunde gelegt.

B: Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen REGENWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,80** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 2.485.878,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 9.736 lfm zugrunde gelegt.

§ 3 - Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4 - Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5 - Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 - Kanalbenützungsgebühr für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühr für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal: **€ 2,60**
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): **€ 2,60**

§ 7 - Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung in Mank zu entrichten.

§ 8 - Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9 - Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 - Schlussbestimmungen

- (1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Abstimmung ergibt:

13 JA-Stimmen, 1 Gegenstimme
(GR Gruber)

Pkt.4: Aufgrund vermehrter Anfragen von Gemeindebürgern ist für das kommende Jahr eine Anschaffung von zwei Stück VOR KlimaTicket Metropolregion zu je € 860,- geplant.

Diese sogenannten „Schnuppertickets“ sind übertragbar und können somit tageweise an die Bevölkerung zum Ausprobieren des Öffentlichen Verkehrs verliehen werden. Es ist ein möglicher Verleih bis zu max. 4x jährlich pro Person für je bis zu zwei Tage vorgesehen. Die Reservierung der Tickets soll direkt online über die Plattform www.schnupperticket.at bzw. telefonisch am Gemeindeamt erfolgen.

Die Abstimmung ergibt:

EINSTIMMIGER BESCHLUSS

Pkt.5: Es liegt ein Ansuchen der Münichreither Trachtenmusikanten um finanzielle Unterstützung für die zusätzliche Anschaffung von Pocket Books zur Notenverwaltung und eines Schlagzeugset vor. Nach Beratung wird ein Betrag von € 1.800,00 festgelegt.

Die Abstimmung ergibt:

EINSTIMMIGER BESCHLUSS

Pkt.6: Allfälliges - Bericht des Bürgermeisters

- a) Einladung Verein Hilfswerk Südliches Waldviertel*